

Zusammenfassung der wesentlichen inhaltlichen Änderungen bei der Novellierung des „Vogelschlagerelasses“

Summary of key changes in the amendment of the
“Bird Strike Ordinance”

von K. BARROT, Wittlich

Summary: The measures for bird strike prevention in Bundeswehr flight operations ordered under the present bird strike ordinance have basically proven themselves and considerably contributed to enhancing flight safety. However, the previous experiences, new technological developments, concern for environmental protection in the Bundeswehr, new or amended regulations, and the transformation of the Bundeswehr require an appropriate adjustment of the measures and the amendment of this ordinance.

Die mit dem bisherigen Vogelschlagerelass angeordneten/befohlenen Maßnahmen zur Verhütung von Vogelschlägen im Flugbetrieb der Bundeswehr haben sich grundsätzlich bewährt und nachweislich zur Erhöhung der Flugsicherheit beigetragen. Die bisherigen Erfahrungen, neue technische Entwicklungen, die Berücksichtigung des Umweltschutzes in der Bundeswehr, neue oder geänderte Vorschriften sowie die Umstrukturierung der Bundeswehr erfordern jedoch eine entsprechende Anpassung der Maßnahmen und Novellierung dieses Erlasses.

Die Novellierung des Vogelschlagerelasses umfasst:

- formale Änderungen (Aktualisierung von Dienststellen- und Vorschriftenbezeichnungen, Rechtschreibänderungen, Berücksichtigung der weiblichen Form etc.),
- redaktionelle Änderungen (Eindeutigere Formulierungen ohne Änderung der inhaltlichen Aussagen, Aufnahme eines Inhalts- und Abkürzungsverzeichnisses sowie eines Verzeichnisses aller Bezugsdokumente etc.) und
- inhaltliche Änderungen.

Nachfolgend werden ausschließlich die in der Neuauflage enthaltenen inhaltlichen Änderungen zusammengefasst.

1. Erlasshalter ist jetzt der Inspekteur der Luftwaffe als oberster für die Flugsicherheit zuständiger Vorgesetzter und nicht mehr der Staatssekretär im BMVg, der den Erlass als Weisung mit Datum 01.08.2007 in Kraft setzte.
2. In der Vorbemerkung wird nunmehr darauf hingewiesen, dass
 - a) „grundsätzlich ... auch auf Flugplätzen die Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bundeswaldgesetzes einschließlich der entsprechenden Landesgesetze und Verordnungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten " sind, „sofern die bestimmungsgemäße Nutzung der Liegenschaften (§ 63 BNatSchG, § 45 BWaldG) oder die Sicherheit der Luftfahrt (§ 29 LuftVG) nicht gefährdet sind."
 - b) „das Dezernat Biologie im _Amt für Geoinformationswesen der Bundeswehr (AGeoBw 111(4) ... mit seinem Fachpersonal die fachliche Aufsicht über die Verfahren der Vogelschlagverhütung" führt und „die Fachexpertise für neue Methoden, Geräte und technische Verfahren" liefert. „Diese werden BMVg FÜ L 111 4 zur Abstimmung vorgelegt."
 - c) der ebenfalls aktualisierte „Jagderlass" zu beachten ist.
 - d) die Bereiche Rüstung und Wehrtechnik zusätzlich sicherzustellen haben, dass „bei der Einführung neuer Datenübertragungssysteme die realzeitnahe Übermittlung der Vogelzugdaten berücksichtigt werden."
 - e) die Personalvertretungsgremien (Hauptpersonalrat, Gesamtvertrauenspersonenausschuss und Gleichstellungsbeauftragte des BMVg) beteiligt wurden.
 - f) Änderungsbedarf zu dieser Weisung auf dem Dienstweg über GenFI-SichhBw dem BMVg FÜ L III 4 vorzulegen ist.
3. In Kapitel 1 (Maßnahmen zur Verhütung von Vogelschlägen im Verantwortungsbereich des Amtes für Geoinformationswesen der Bundeswehr (AGeoBw)) haben sich insbesondere folgende Änderungen/Ergänzungen ergeben:

- a) Zur Analyse der Vogelschläge unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten „ist u. a. die Bestimmung sichergestellter Vogelreste auf Artzugehörigkeit erforderlich. Eingeleitete/durchgeführte Maßnahmen sind im Sinne einer Erfolgskontrolle zu untersuchen und zu bewerten. "
- b) Zur Reduzierung flugbetriebsgefährdender Vogelpopulationen auf Flugplätzen sind biologische/ökologische und umweltkonforme Verfahren, wie z. B. ein gezieltes Biotopmanagement, nicht nur zu entwickeln und zu erproben, sondern explizit auch „umzusetzen."
- c) Inhalt, Umfang und Wiederholrate der für jeden Flugplatz/Fliegerhorst der Bw zu erstellenden Biotopgutachten wurden wie folgt präzisiert: „In diesen Gutachten sind u. a. die flugbetriebsgefährdenden Vogelarten sowie die Maßnahmen zur Verminderung des dortigen Aufkommens anzuführen. Die erforderliche Fortschreibung der Gutachten hat sich an Art und Umfang von Landschaftsveränderungen innerhalb und außerhalb der Plätze und den hierdurch bedingten Veränderungen im Vogelaufkommen zu orientieren. Spätestens nach acht Jahren sollte jedoch in jedem Fall eine Fortschreibung erfolgen."
- d) Neben den biologisch-chemischen Untersuchungen von Wasser und Boden sind auf Flugplätzen und in deren Umfeld nunmehr auch „Erfassungen der Kleinlebewesen" durchzuführen, soweit zur Beurteilung des Vogelaufkommens erforderlich. „Dazu ist ein entsprechend ausgestattetes zentrales Labor von AGeoBw - Biologie zu betreiben, in dem auch die Vogelrestanalysen vorgenommen werden können."
- e) „Neue Geräte/Verfahren zur Vogelvergrämung sind zu erproben und bei nachgewiesener Wirksamkeit in Verbindung mit einem Einsatzkonzept zur Anwendung auf Flugplätzen vorzuschlagen."
- f) Die Verfahren zur sensorgestützten Vogelzugbeobachtung, -warnung und -vorhersage sind nicht nur unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse fortzuentwickeln und so wirksam wie möglich zu gestalten, sondern ausdrücklich auch „dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen."
- g) Hierzu gehört auch die Umstellung der Radardatenversorgung des AGeoBw, zu der der neue Vogelschlagelass folgende Regelungen vorsieht: „Die operationelle Versorgung des AGeoBw mit Sensordaten (insbesondere des EinsFüDstLw und künftig der öMiIFS) erfolgt in Form einer Fernanbindung an ein oder zwei Radar Message Conversi-

on and Distribution Equipment (RMCDE) des MiRADNET. Die Ausstattung AGeoBw mit zusätzlichen eigenen MiRADNET-Komponenten ist nicht vorgesehen. Das MiRADNET stellt ausschließlich Sensordaten im notwendigen Format bereit. Die Beantragung erforderlicher Datenleitungen und die Durchführung von Anpassungen der Systeme des AGeoBw liegen in dessen Zuständigkeit."

- h) „Vorkommensgebiete und -zeiträume vogelschlagrelevanter Vogelarten sind zu erfassen und zu bewerten. Sie sind den fliegenden Verbänden/ Dienststellen der Bw für deren Einsatzplanung in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen, um kritische Situationen im Flugbetrieb möglichst zu vermeiden. "
 - i) „Vorkommensgebiete und -zeiträume stöempfindlicher Vogelarten sind zu erfassen und zu bewerten. Sie sind den fliegenden Verbänden/ Dienststellen der Bw für, deren Einsatzplanung in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen, um konfliktträchtige Situationen zwischen den Übungserfordernissen der Bundeswehr und den Interessen des Natur-/ Artenschutzes zu vermeiden. "
4. In Kapitel 2 (Maßnahmen zur Verhütung von Vogelschlägen im Verantwortungsbereich der Kommodore / Kommandeure bzw. Kommandeurinnen / Chefs bzw. Chefinnen fliegender Einheiten, der Leiter bzw. Leiterinnen von Dienststellen oder Einrichtungen mit Flugbetrieb, der Wehrbereichs- (WBV) und Standortverwaltungen (StOV) bzw. Bundeswehrdienstleistungszentren (BwDLZ), des Einsatzführungsdienstes der Luftwaffe (EinsFüDstLw), der örtlichen militärischen Flugsicherung (öMiIFS) sowie der Beratungsstellen des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr (GeoInfoBSt)) haben sich insbesondere folgende Änderungen/Ergänzungen ergeben:
- In Kapitel 2 I (Maßnahmen im gesamten Flugplatz-/Fliegerhorstbereich):
 - a) „Wasserflächen und temporäre Nassstellen, von denen ein Vogelschlagrisiko ausgeht, sind entweder durch geeignete Maßnahmen für Vögel unattraktiv zu machen oder zu beseitigen. Auf die Vorschriften der §§ 18 - 20 BNatSchG und der entsprechenden Ländergesetze zur Eingriffsregelung wird verwiesen." Im Vergleich zum ehemaligen Vogelschlagerrlass werden die Maßnahmen jetzt ausdrücklich auf diejenigen Wasserflächen und Nassstellen beschränkt, von denen auch tatsächlich ein konkretes Vogelschlagrisiko ausgeht. Außerdem steht nunmehr die Unattraktivmachung vor der Beseitigung. Darüber hinaus

wird ausdrücklich auf die entsprechenden Vorschriften des BNatSchG hingewiesen.

- b) Saatkrähenbrutkolonien sowie Taubennester und Greifvogelhorste sind nicht mehr prinzipiell, sondern nur noch „bei nachgewiesener Vogelschlagrelevanz“ außerhalb der Brutzeit zu entfernen. War eine Entfernung bisher nur vor Beginn der Brutzeit zulässig, kann dies somit nun auch nach Ende der Brutzeit erfolgen.
- In Kapitel 2 II (Maßnahmen im Flugbetriebsbereich):
 - a) Im Flugbetriebsbereich sind nicht mehr nur „beertragende Gehölze“ zu entfernen, sondern alle „flugsicherheitsrelevanten Gehölzbestände“, deren Früchte als Vogelnahrung dienen."
 - b) Der ggf. erforderliche Abschuss von Vögeln zur Abwehr unmittelbarer Gefahren für den Flugbetrieb ist nicht nur äußerst restriktiv zu handhaben, es sind dabei auch folgende Prioritäten zu beachten: „1. Vermeidung/Vorbeugung 2. Vergrämung 3. Abschuss“. An dieser Stelle erfolgten im Alterlass ein zusätzlicher Hinweis auf die Bestimmungen des BNatSchG und die Anweisung, dass hierfür erforderliches Gerät/Waffen/Munition in ausreichender Menge beim FSO bereitzuhalten ist. Beide Punkte wurden nicht in die Neuauflage des Erlasses übernommen.
 - In Kapitel 2 IV (Maßnahmen zur Verhütung von Vogelschlägen bei Überland- und Tiefflügen):
 - a) Waren bisher die Radarvogelzubeobachtungen ganzjährig durch alle LVStellungen durchzuführen und an AWGeophys zu melden, so sieht der Neuentwurf des Vogelschlagelasses folgende Regelung vor: „Der Einsatzführungsdienst der Luftwaffe (EinsFüDstLw) stellt AGeoBw die aktuellen Radarvogelzugdaten aller Luftverteidigungsstellungen mittels Bird Radar Data Interface (BIRDI) im Bundeswehr-Datennetz bereit. Mit Inbetriebnahme des Militärischen Radardatennetzes der Bundeswehr (MiRADNET) ist die Versorgung des AGeoBw mit den für die Vogelzuganalyse notwendigen Daten über ausreichende Datenleitungen im MiRADNET sicherzustellen. "
 - b) Die vom AGeoBw erstellten „Unterlagen zu Vorkommensgebieten und -zeiträumen vogelschlagrelevanter Vogelarten" (bisher nur „Vogelmassierungskarten“) sind auf allen Flugplätzen der Bw bei der GeoInfoBSt verfügbar zu halten und bei der Beratung zu berücksichtigen.

- c) Als weitere Einschränkung des Flugbetriebes mit strahlgetriebenen Luftfahrzeugen dürfen „bei Nacht ... weder Übungsanflüge noch Waffeneinsätze durchgeführt werden, wenn ein BIRDTAM vorliegt.“
- d) Die BIRDTAM-bedingten Einschränkungen gelten weiterhin nicht für Hubschrauber und Propeller-Luftfahrzeuge, „sind jedoch als Warnhinweise zu berücksichtigen.“

Die Einzelangaben zur Administration (Anlage 3 des Alterlasses), in der die aus dem Vogelschlaglerlass resultierenden Kosten ihrer Höhe und haushaltstechnischen Verbuchung nach aufgelistet waren, entfallen in der Neuauflage des Vogelschlaglerlasses ersatzlos.

Anschrift des Verfassers

Klaus Barrot
Amt für Geoinformationswesen der Bundeswehr
Mont Royal
56841 Traben-Trarbach